

DEZEMBER 2022

UPDATE

Bräm und Steiner AG

Wirtschaftsprüfung
Treuhand
Steuerberatung

Winkelriedstrasse 4, 5430 Wettingen 3
Telefon +41 56 437 36 66, Fax +41 56 437 36 60
info@braemsteiner.ch, www.braemsteiner.ch



EXPERT
SUISSE

Mitglied
Membre
Membro
Member

TREUHAND | SUISSE

Aktienrechtsrevision

Haftungsrisiken für
Verwaltungsräte nehmen zu

Ab 1. Januar 2023 regelt das revidierte Aktienrecht die Bestimmungen zum Kapitalverlust und zur Überschuldung neu. Die Anforderungen an den Verwaltungsrat einer AG sowie die Gesellschafter einer GmbH werden strenger.

In vielen Firmengeschichten gibt es Perioden, in denen Verluste zu verzeichnen sind, z. B. in der Anfangsphase, bei grossen Investitionen oder als Folge einer Rezession. Im neuen Aktienrecht sollen die Gläubiger in solchen Situationen besser geschützt werden. Der Liquidität eines Unternehmens wird mit dem revidierten Aktienrecht künftig mehr Beachtung geschenkt.

Aktive Überwachung der
Zahlungsfähigkeit

Nach geltendem Recht hat der Verwaltungsrat erst bei einem Kapitalverlust eine konkrete Handlungspflicht. Das neue Recht verpflichtet ihn explizit, die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft aktiv zu überwachen. Droht eine Zahlungsunfähigkeit, muss der Verwaltungsrat Massnahmen treffen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Wenn erforderlich, muss er weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft treffen. Diese Massnahmen muss er ausserdem bei der Generalversammlung beantragen, wenn sie in deren Zuständigkeit fallen (z. B. Ka-

pitalerhöhungen, Zuschüsse). Im Gesetz wird neu ausdrücklich auf das Mittel der Nachlassstundung hingewiesen, für die der Verwaltungsrat das entsprechende Gesuch einreichen muss – und zwar «mit der gebotenen Eile», wie es im Gesetzestext heisst.

Kapitalverlust und Unterdeckung

Das neue Aktienrecht definiert auch explizit, wann bei einem Kapitalverlust eine Unterdeckung vorliegt: wenn in der letzten Jahresrechnung die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken (sogenannter «hälftiger Kapitalverlust»). Diese Berechnung ist relativ anspruchsvoll. Idealerweise holt man sich in diesem Punkt fachliche Unterstützung von seinem Treuhänder. Liegt eine Unterdeckung vor, muss die Jahresrechnung nach neuem Recht vor der Genehmigung durch die Generalversammlung eingeschränkt geprüft werden – durch die Revisionsstelle oder, wenn eine

«Neue Pflicht für den
Verwaltungsrat.»

Inhalt

- Aktienrechtsrevision: Haftungsrisiken für Verwaltungsräte nehmen zu
- Altersvorsorge: Entscheidend ist die Gesamtbetrachtung
- Homeoffice: Leitplanken fürs richtige Führen

solche nicht existiert (z.B. bei Unternehmen im Opting-out), durch einen zugelassenen Revisor. Wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht, entfällt die Revisionspflicht.

Massnahmen bei Überschuldung

Von einer Überschuldung spricht man dann, wenn die Verbindlichkeiten nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind. Besteht begründete Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so erstellt der Verwaltungsrat unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und Veräusserungswerten. In diesem Zusammenhang gelten Erleichterungen für die Praxis, z.B. kann auf den Zwischenabschluss

zu Fortführungswerten verzichtet werden, wenn die Annahme der Fortführung nicht besteht. Falls die Beurteilung der Fortführungsfähigkeit positiv ausfällt, ist die Erstellung eines Zwischenabschlusses zu Veräusserungswerten nicht mehr zwingend. Die Zwischenabschlüsse müssen durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor geprüft werden. Der zugelassene Revisor muss vom Verwaltungsrat ernannt werden. Im Fall einer Überschuldung muss der Verwaltungsrat wie bisher den Richter mit einer Überschuldungsanzeige informieren. Wie bisher können Rangrücktritte den Gang zum Richter verhindern. Neu kann die Richterbenachrichtigung unterbleiben, wenn die begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung

innerhalb von 90 Tagen nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse behoben werden kann und die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.

«Gebotene Eile»

Die im neuen Recht hinzugefügte Formulierung «mit der gebotenen Eile» verschärft die Haftung des Verwaltungsrats. Künftig besteht kein Raum mehr für Verzögerungen, allerdings muss ihm die benötigte Zeit für die Erarbeitung von Sanierungsmassnahmen und gegebenenfalls deren Vorlage zuhanden der Generalversammlung eingeräumt werden. Verletzt der Verwaltungsrat diese gesetzliche Pflicht, kann er mit seinem persönlichen Vermögen für mögliche Schäden haftbar gemacht werden. ■

Altersvorsorge

Entscheidend ist die Gesamtbetrachtung

Das schweizerische Drei-Säulen-System – mit AHV, Pensionskasse und privater Vorsorge – ist klug, aber auch komplex. Aufgrund aktueller Entwicklungen steigt das Risiko von Vorsorgelücken.

Gemäss einer neuen Studie der Hochschule Luzern ist das Vorsorgewissen in der Schweiz eher lückenhaft. Das Problem: Viele sind sich dessen nicht bewusst und versäumen es, rechtzeitig die Weichen zu stellen. Tatsache ist, dass die Renten aus AHV und Pensionskasse seit zwei Jahrzehnten im Sinkflug sind. Ein Grund ist die ungünstige Zinsentwicklung, ein anderer die demografische Entwicklung. Neu dazu

kommt der verstärkte Trend zu Teilzeitarbeit, mit der naturgemäss die individuellen Einzahlungen in die Altersvorsorge sinken.

Frühe Auslegeordnung

Je früher man seine Vorsorgesituation als Ganzes überblickt, desto mehr Spielraum bleibt, um Anpassungen einzuleiten. Es fängt damit an, dass man sich periodisch einen AHV-Auszug bestellt. Das vermittelt ein erstes Gefühl für die Höhe der künftigen AHV-Rente. Diese Information setzt man mit dem jährlichen Vorsorgeausweis der 2. Säule und den Jahresauszügen der 3. Säule in Bezug. Damit ist der erste Schritt für eine Auslegeordnung gemacht. Richtig aussagekräftig werden die ermittelten Werte aber erst, wenn man sie anschliessend in eine finanzielle Gesamtbetrachtung einbettet, in die auch persönliche Vorstellungen zur (späteren) Lebensgestaltung einfließen.

Private Vorsorge stärken

Aufgrund der eingangs skizzierten Entwicklungen ist klar, dass die private Vorsorge an Bedeutung gewinnt, um finanzielle Engpässe nach der Pensionierung zu vermei-

den. Neben der individuellen Vermögensbildung spielt namentlich die Säule 3a eine tragende Rolle. Sie verknüpft das Alterssparen mit erheblichen Steuervergünstigungen: Einerseits kann man die einbezahlten Beträge vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abziehen, andererseits kann man durch Aufteilung der Policen und gestaffelten Bezug auch im Zeitpunkt der Auszahlung bedeutende Steuervorteile erzielen. Auf politischer Ebene wird derzeit die Diskussion um eine Erhöhung der maximal abzugsfähigen Beträge der Säule 3a – für das Jahr 2022 sind es 6883 Franken für Angestellte und bis zu 34 416 Franken für Selbstständigerwerbende – angesprochen. ■



Auch wenn die Pensionierung noch weit weg ist – ein periodischer Blick auf seine Vorsorgesituation empfiehlt sich.

AHV-Auszug bestellen

Unter dem nachfolgenden Link können Sie jederzeit Ihren persönlichen Auszug bestellen: www.ahv-iv.ch, Rubrik «Merkblätter & Formulare»



Homeoffice

Leitplanken fürs richtige Führen

Ein Team aus den eigenen vier Wänden heraus zu führen, stellt besondere Anforderungen. Aber wenn man die Sache systematisch anpackt, geht das Arbeitsmodell Homeoffice für alle auf.

Welcher Stellenwert dem Arbeitsmodell Homeoffice über die Pandemie hinaus zukommt, ist je nach Unternehmen sehr unterschiedlich. Aber wegzudenken ist es aus der Arbeitswelt nicht mehr. Erfolgsentscheidend ist – wie bei anderen Arbeits- und Führungsmodellen auch –, dass sich die Unternehmensverantwortlichen bewusst machen, was es für eine professionelle Handhabung braucht. Warten Sie nicht einfach ab, wie sich die Sache entwickelt. Geben Sie einen klaren Rahmen vor! Drei Aspekte sind dabei besonders wichtig.

1. Leitfaden ausarbeiten

Regeln schaffen Vertrauen. Sie bilden eine Art Grundgesetz, an das sich alle Beteiligten halten. Dabei macht es einen Unterschied, ob diese Regeln von oben verordnet werden oder ob die Mitarbeitenden in die Ausarbeitung einbezogen wurden. Wenn das Team die Regeln aus Überzeugung lebt, ist das eine gute Grundlage für produktives und konzentriertes Arbeiten. Ein Klassiker, den man explizit regeln muss, ist die Frage der Erreichbarkeit. Zu welchen Zeiten, unter welcher Telefonnummer oder auf welchem anderen Kommunikationskanal? Und welche Antwortzeiten oder welche Stellvertretungen gelten, wenn jemand nicht erreichbar ist? Nützlich sind auch gemeinsame Standards für die Handhabung der Agenda, damit man Besprechungen digital und ohne umständliche Rücksprachen einfädeln kann.

2. Kennzahlen erstellen

Für manches Unternehmen ist die Mitarbeiterführung mittels Kennzahlen vielleicht nichts Neues. Allerdings muss man überprüfen, ob es im Homeoffice die gleichen Datenpunkte sind, die unter dem Strich zum produktiven Arbeiten führen. Noch wichtiger: Kennzahlen allein sind keine Erfolgsgarantie. Ideal ist, für die einzelnen Mitarbeitenden auch sachliche und qualitative Ziele zu formulieren. Je konkreter, desto besser. Und nicht nur auf ein ganzes



Mit klaren und transparenten Vorgaben klappt die Teamführung auch im Homeoffice.

Jahr bezogen, sondern auch auf kürzere Zeiträume (Dreimonatsziele) oder Projektetappen. Ferner sollte man auch über den Freiraum, den man den einzelnen Mitarbeitenden gewährt, neu nachdenken. Die Frage stellt sich im Homeoffice vielleicht anders als beim Arbeiten im gemeinsamen Büro. Wichtig ist, die individuellen Erwartungen und Persönlichkeiten der einzelnen Mitarbeitenden zu berücksichtigen. Denn wo die einen viel Freiraum brauchen, um produktiv zu sein, wissen die anderen eine kürzere Leine zu schätzen – das ist auch Charaktersache und sollte dementsprechend vereinbart werden.

3. Ergebnisse festhalten

Übersicht ist gut. Im Arbeitsmodell Homeoffice ist sie unerlässlich. Sowohl für die Führungskraft wie für die Zusammenarbeit im Team muss erkennbar sein, wo

ein bestimmtes Projekt steht. Es braucht Tools, die einerseits die einzelnen Mitarbeitenden in ihrer Projektarbeit unterstützen und andererseits die Zusammenarbeit im Team erleichtern. Wie stark die Verflechtung sein muss, ist je nach Branche, Unternehmen und Unternehmensgröße sehr unterschiedlich. Es besteht heute ein großes Angebot an Tools, die Hilfe und Übersicht beim gemeinsamen Projektmanagement bieten – Leapsome, Trello, Asana, Jira, Podio und wie sie alle heißen. Diese Tools sind auf unterschiedliche Anforderungen und Komplexitäten ausgerichtet. Deshalb ist es wichtig, dass man sich vor der Evaluation als Team darüber verständigt, welchen Nutzen so ein Tool überhaupt bieten soll bzw. welche Ziele man als Team damit erreichen will. So ergibt sich ein Anforderungsprofil, das zum richtigen Produkt führt.

Lesetipp

Die skizzierten Empfehlungen basieren auf dem Praxis-Guide «Leadership aus dem Homeoffice». Auf 30 kompakten Seiten stellen die Autoren von «t3n digital pioneers» zusammen, worauf es ankommt. Mit vielen konkreten Tipps, Methoden und Tools.

Bestellen: unter <https://t3n.de>, Rubrik «Shop»

Kosten: EUR 39.–



Kurznews

Wie weiter in der Besteuerung von Wohneigentum?

Im Grundsatz ist man sich im Nationalrat zwar einig, dass man den Eigenmietwert abschaffen will. Aber eine mehrheitsfähige Lösung ist noch nicht in Sicht.

Im September hat der Nationalrat den Vorschlag der vorberatenden Kommission zum Systemwechsel in der Besteuerung von Wohneigentum behandelt. Über den einen Teil herrscht Einigkeit: Der Eigenmietwert soll abgeschafft werden, und zwar für alle Wohnungen, auch Zweitwohnungen. Das Problem liegt beim zweiten Teil, gemäss dem die heutigen

Steuerabzüge (Hypothekarzinsen, Unterhaltskosten u. a.) ebenfalls erhalten bleiben sollen. Im Nationalrat wurde rasch klar, dass der Ansatz, «den Fünfer und das Weggli» zu wollen, nicht mehrheitsfähig ist. Nun geht das Geschäft zurück an die Kommission. Mit raschen Änderungen in Sachen Eigenmietwert ist also vorderhand nicht zu rechnen. ■



Fällt der Eigenmietwert oder nicht? Die Diskussion ist noch im Gang.

Verrechnungssteuer: Änderungen beim Meldeverfahren im Konzern

Ab 1. Januar 2023 wird die Anwendbarkeit des Meldeverfahrens im Konzern ausgedehnt. Das reduziert den administrativen Aufwand für Unternehmen und Steuerbehörden.

Das Meldeverfahren im Konzern ersetzt das umständlichere Vorgehen mit Ablieferung und Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Neu ist es bereits ab einer Beteiligungsquote von 10 Prozent (bisher 20 Prozent) anwendbar. Zudem wird es

auf alle juristischen Personen erweitert, die eine solche qualifizierte Beteiligung halten. Und schliesslich ist die in internationalen Verhältnissen einzuholende Bewilligung neu fünf statt drei Jahre lang gültig. ■

Nur noch elektronische Abwicklung der MWST

Das Anmelden und Abrechnen bei der Mehrwertsteuer soll künftig nur noch elektronisch erfolgen. Im Juni 2022 hat der Bundesrat die Änderung der Mehrwertsteuerverordnung in die Vernehmlassung gegeben.

Seit einigen Jahren bietet die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) die Möglichkeit, die MWST-Abrechnung elektronisch einzureichen. Die Zahlen sprechen für sich: Bereits 90 Prozent der mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen rechnen heute online ab; und nahezu alle neuen Anmeldungen erfolgen ebenfalls online. Künftig sollen alle MWST-Pflichtigen die Anmeldung und Abrechnung via Portal vornehmen.

Der Online-Zugriff steht rund um die Uhr zur Verfügung, berechnet automatisch die fällige Steuer und erinnert daran, wann die nächste Abrechnung einzureichen ist. Auch die Bearbeitung durch Dritte, z.B. den beauftragten Treuhänder, ist online möglich. ■

MWST online abrechnen

Weitere Informationen und Anmeldung zur Online-Abrechnung:
<https://bit.ly/3ePPDPn>



Herausgeber

TREUHAND | SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband
Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich

Erscheinungsweise: 3 x jährlich

TREUHAND | SUISSE



Haben Sie Fragen zu den behandelten Themen oder anderen Treuhandbelangen? Wenden Sie sich an einen Treuhandprofi und achten Sie bei der Wahl auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

www.treuhanduisse.ch
Schweizerischer Treuhänderverband

Sozialversicherungen

Beiträge und Leistungen 2023

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.

| | | Ab 1.1.2023 | Bisher |
|--|--|---------------|---------------|
| AHV | | 8,70% | 8,70% |
| IV | | 1,40% | 1,40% |
| EO | | 0,50% | 0,50% |
| Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen) | | 10,60% | 10,60% |
| Arbeitnehmerbeitrag | | 5,30% | 5,30% |

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende

| | | Ab 1.1.2023 | Bisher |
|--|-----|-------------|--------|
| Maximalsatz | | 10,00% | 10,00% |
| Maximalansatz gilt ab einem Einkommen (pro Jahr) von | CHF | 58 800 | 57 400 |
| Unterer Grenzbetrag (pro Jahr) | CHF | 9 800 | 9 600 |

Für Einkommen zwischen CHF 9 600 und CHF 57 400 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Nichterwerbstätige

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.

| | | Ab 1.1.2023 | Bisher |
|---|-----|-------------|--------|
| Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von | CHF | 514 | 503 |
| Nichterwerbstätige (jährlicher Maximalbeitrag) | CHF | 25 700 | 25 150 |

Beitragsfreies Einkommen

| | | Ab 1.1.2023 | Bisher |
|---|-----|-------------|--------|
| Für AHV-Rentner (pro Jahr) | CHF | 16 800 | 16 800 |
| Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal). | CHF | 2 300 | 2 300 |
| Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden. | CHF | 750 | 750 |

1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer.

| | | Ab 1.1.2023 | Bisher |
|---|-----|-------------|---------|
| Bis zu einer Lohnsumme (pro Jahr) von | CHF | 148 200 | 148 200 |
| ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer | | 2,20% | 2,20% |
| Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von über CHF 148 200 (pro Jahr): ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer (fällt ab. 1.1.2023 weg) | | 0,00% | 1,00% |

1. Säule – AHV-Altersrenten

| | | Ab 1.1.2023 | Bisher |
|-----------------------------------|-----|-------------|--------|
| Minimal (pro Monat) | CHF | 1 225 | 1 195 |
| Maximal (pro Monat) | CHF | 2 450 | 2 390 |
| Maximale Ehepaarrente (pro Monat) | CHF | 3 675 | 3 585 |

Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden; Kürzungssatz: 6,8% (pro Jahr).

2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.

Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber. Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.

| | | Ab 1.1.2023 | Bisher |
|--|-----|-------------|---------|
| Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr | CHF | 148 200 | 148 200 |

Sozialversicherungen

2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.
Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.

| | | Ab 1.1.2023 | Bisher |
|--|-----|-------------|---------|
| Eintrittslohn pro Jahr | CHF | 22 050 | 21 510 |
| Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr | CHF | 3 675 | 3 585 |
| Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr | CHF | 88 200 | 86 040 |
| Koordinationsabzug pro Jahr | CHF | 25 725 | 25 095 |
| Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr | CHF | 62 475 | 60 945 |
| Maximal versicherbarer Lohn jährlich (überobligatorisch) | CHF | 882 000 | 860 400 |
| Gesetzlicher Mindestzinssatz | | 1,00 % | 1,00 % |

2. Säule – Sparbeiträge – Altersgutschriften vom koordinierten Lohn

| | Ab 1.1.2023 | Bisher |
|-------------------------|-------------|---------|
| Altersjahr 25 bis 34 | 7,00 % | 7,00 % |
| Altersjahr 35 bis 44 | 10,00 % | 10,00 % |
| Altersjahr 45 bis 54 | 15,00 % | 15,00 % |
| Altersjahr 55 bis 64/65 | 18,00 % | 18,00 % |

3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geüfnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird. Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1 400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

| | Ab 1.1.2023 | Bisher |
|---|-------------|--------|
| Erwerbstätige mit 2. Säule | CHF 7 056 | 6 883 |
| Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens | CHF 35 280 | 34 416 |

Kennzahlen



Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband, Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich